

Coronabedingte Regelungen

Resultierend aus den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist die Nutzung der Schwimmhalle und Sauna nur eingeschränkt möglich.

Für die Nutzung des Freizeitbades baff wurde ein Hygienekonzept erstellt. Dieses kann an der Kasse eingesehen werden.

Nachfolgend die wesentlichen Einschränkungen und Regelungen:

Verantwortlichkeiten

- Als Betreiber sind wir verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen und die Maßnahmen umzusetzen. Dies betrifft u. A. die allgemeinen Zugangsregelungen, die Voraussetzungen zur Einhaltung von Abstandsregelungen, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Seife in den Toiletten sowie regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.
- Die Nutzer¹, sowohl öffentliche Gäste als auch Vertragsnutzer, sind verantwortlich, dass zwingend die Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung/-rechtsordnungen während der Nutzung des Freizeitbades baff eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und sonstigen relevanten Vorkehrungen.
- Jede Person, unabhängig vom Status (getestet, genesen oder vollständig geimpft) ist verpflichtet, die bekannten AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltag mit medizinischer Maske) einzuhalten.
- Das Freizeitbad baff darf nur von Personen betreten werden, die einen symptomfreien Gesundheitszustand aufweisen; sollten während der Nutzung des Freizeitbades baff Krankheitssymptome auftreten, muss das Freizeitbad baff unverzüglich verlassen werden.

Desinfektion und Hygiene

- Beim Betreten und Verlassen des Sportzentrums Westend sind die Hände von jedem Anwesenden zu desinfizieren. An dem Ein- und Ausgang stehen jeweils Handdesinfektionsmittelspender bereit.
- Nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich mit Seife zu reinigen
- Die genutzten Fitnessgeräte sind von den jeweiligen Nutzern nach Trainingsende zu desinfizieren.

Test-/ Impf-/ Genesenennachweis (3-G-Regel)

- Jeder Nutzer muss einen Negativ-Testnachweis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen
- Der Testnachweis darf max. 24 h zurückliegen.
- Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für
 - o Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - o Schüler (vom Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Selbsttest)
 - o Personen, die vollständig geimpft sind,
 - o Personen, die einen Genesenen-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, vorlegen
- Zusätzlich zur Vorlage des Test-/ Impf- oder Genesenen-Nachweis muss die Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument gewährt werden

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wird auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Es sind immer alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

Terminbuchung

- Terminbuchung ist verpflichtend, telefonisch unter 03334 2 33 22 oder persönlich vor Ort

Kontaktdatenerfassung

- Jeder Gast muss ein Dokument zur Kontaktdatenerfassung ausfüllen.
- Nur bei vollständigem Ausfüllen dieses Dokumentes ist der Zutritt gestattet.
- Alternativ kann die luca-App genutzt werden
- Die Kontaktdaten werden für vier Wochen gespeichert und anschließend, sofern keine anderweitigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen, vernichtet.
- Auf Anforderung müssen diese Kontaktdaten dem Gesundheitsamt ausgehändigt werden.
- Wir empfehlen, das Formular zur Kundendatenerfassung bereits ausgefüllt mitzubringen. Hierdurch können Wartezeiten am Einlass reduziert werden.

Übergreifende Regelungen

- Im Schwimmhallen, Fitness- und Saunabereich muss der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden; an Engstellen, muss gewartet werden.
- keine Ruhe- und Wartezeit im Umkleidebereich
- Das Duschen und Abseifen ist auf ein Minimum zu reduzieren (keine Haarspülungen, Kuren, Duschpeelings o. Ä.).
- Tragepflicht einer medizinischen Maske (OP- oder FFP2-Maske) von allen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr
 - o beim Betreten und Verlassen des Sportzentrums,
 - o beim Umziehen in der Umkleidekabine darf diese abgenommen werden,
 - o Kinder unter 14 Jahren dürfen ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- Es gelten die ausgehängten Eintrittspreise und Ermäßigungen.
- Die Haus-, Bade- und Saunaordnung ist zu beachten.

Schwimmhallenbereich

- max. Aufenthaltsdauer 2 h
- begrenzte Personenanzahl
- Nutzung des Außenbeckens ist nur möglich, sofern kein Saunabetrieb ist
- Die Duschen dürfen jeweils von max. sechs Personen gleichzeitig genutzt werden; Ausnahme: Angehörige eines Hausstandes
- Das Ablegen eines Schwimmabzeichens ist möglich. Wir empfehlen eine vorherige Terminbuchung.

Saunabereich

- Feste Zeitfenster
- Begrenzte Personenanzahl
- Schlüsselpfand von 20,00 EUR oder Geldwertkarte ist an der Kasse zu hinterlegen
- Zugang ist ausschließlich über den Saunabereich, da keine Nutzung und kein Übergang zur Schwimmhalle möglich ist; dafür kann das Außenbecken in Badebekleidung genutzt werden
- In Betrieb: Finnische Heisauna, Infrarot- und Blockbohlensauna
- Die Duschen dürfen jeweils von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden
- Die Sitzplne sind zwingend einzuhalten
- Manuelle Aufgsse und Verwedelungen sind untersagt
- Automatische Aufgsse finden stndlich in der Hei- und Blockbohlensauna statt
- Das Saunatauchbecken darf ausschließlich einzeln benutzt werden.